

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Schulendorf

**Für das Gebiet: Ortsteil Franzhagen -
südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße " Zum Hofgraben"**

Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der nach § 59 BNatSchG anerkannten Verbände gem § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 23. November 2011

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Sachgebiet 323
Kampfmittelräumdienst

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

in dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.
Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.
Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Sachgebiet 323
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Sachgebiet 323 - Kampfmittelräumdienst
vom 15.11.2011

Wurde bereits berücksichtigt durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Klaus Spiller vom 05.07.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 5.07.2011

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zur Deutschen Telekom
vom 11.08.2011 - Eingang 14.11.11**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Mit Bericht vom 06.10.2011 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Schulendorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: -409)

Zu Punkt 8.30 Regenwasserentsorgung:

Das gering verschmutzte Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, **sofern die Bodenverhältnisse dies zulassen.**

Eine Aussage über die Sickerfähigkeit des Bodens fehlt ebenso wie der Lösungsansatz falls eine Versickerung nicht möglich ist.

Hinweise:

Sowohl der B-Plan 3 wie auch der B-Plan 2 grenzen an das mir bekannte Einzugsgebiet der Einleitungsstelle E 6. Sollte dies durch die B-Pläne vergrößert werden /worden sein (z. B. durch Anschluss von Straße und/oder Grundstücken) ist bei mir ein Änderungsantrag der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Für die Versickerung ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis bei mir zu beantragen. Da die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist, hat die Gemeinde die entsprechenden Anträge bei mir zu stellen.

Gemäß § 31 Landeswassergesetz kann die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf die Grundstückseigentümer übertragen. Dazu hat sie ein von mir zu genehmigendes Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und ihre Abwassersatzung entsprechend zu aktualisieren.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel.: -440)

Bei ggf. Nicht-Versickerung des Regenwassers, d.h. Einleitung in ein Gewässer sind die zur Beurteilung der mit der Einleitung verbundenen Auswirkungen (Immissionsbetrachtung) nachzuweisen. Die dazu erforderlichen Angaben müssen der Beantragung der dafür notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Grundsätzlich gilt für das Einzugsgebiet der Steinau-Büchen jegliche, ungedrosselte Einleitung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die vorstehende Stellungnahme.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Kreis Herzogtum Lauenburg
vom 11.11.2011**

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft
zu Pkt 1:

Es wird daran festgehalten, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen soll. Die Gemeinde geht, aufgrund ihrer Ortskenntnis, davon aus dass eine Versickerung auch möglich ist. Sie wird bestätigt in ihrer Meinung vom Gewässer-Unterhaltungsverband.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Fachdienst Wasserwirtschaft
Wie vor.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

Fachdienst Bauaufsicht (Frau Kappler, Tel.: - 623)

Zum Teil B Text:

Punkt 4.2:

Die Drempelhöhe sollte noch genauer definiert werden. Zum Beispiel: Die Drempelhöhe bemisst sich von OKFF des Dachgeschosses bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut.

Punkt 4.5:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Festsetzung glasierte Pfannen zulässt.

Punkt 4.7:

Ob die Gestaltung der Nebengebäude in Verblendsteinen in der Praxis umsetzbar ist, wird von hier angezweifelt. Die bauhaustypischen üblichen Holzgerätee Häuser sind hiernach nicht zulässig.

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Ich weise erneut darauf hin, dass die vorliegende Planung den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplans der Gemeinde Schulendorf widerspricht. Dieser stellt hier keine Eignungsfläche für die Siedlungsentwicklung dar. Die geplante Wohnbaufläche liegt vergleichsweise exponiert, das Gelände fällt nach Süden deutlich ab. Die Fläche überspringt den vorhandenen Ortsrand und entwickelt sich in die Landschaft. Der Landschaftsplan der Gemeinde stellt andere, besser geeignete Bauflächen bzw. Baulücken im Dorfgebiet dar. Nach den Ausführungen der Gemeinde zu alternativen Planungsmöglichkeiten unter Ziffer 5 im Umweltbericht, stehen diese derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Zum Fachdienst Bauaufsicht

Zu Pkt. 4.2:

Wird berücksichtigt durch Ergänzung der Festsetzung "Drempelhöhen sind bis max. 0,50 m, gemessen ab OK Fertigfußboden des Dachgeschosses bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut, zulässig."

Zu Pkt. 4.5:

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 4.7:

Wird berücksichtigt durch Fortfall der textlichen Festsetzung.

Zum Fachdienst Naturschutz

Kennntnisnahme.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

- Nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sowie der dazugehörigen Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Runderlass zur Eingriffsregelung im Baurecht), Ziffer 3.1 b), letzter Absatz, sollte die Ermäßigung des Ausgleichs nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.
Der ermäßigte Flächenbedarf beträgt insofern 302,25 m². In dieser Flächengröße ist auch die Ausgleichsmaßnahme - Streuobstwiese zu Verfügung zu stellen.
- Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Laubgehölzstreifen im Süden der Grundstücke als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in die Schutzgüter Landschaft und Boden dient, muss die Gemeinde sicherstellen, dass das festgesetzte Anpflanzgebot tatsächlich in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchgeführt wird, z.B. über eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherren, in der sie sich zur Durchführung der auf dem Grundstück festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.
- Ob das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden kann, ist abschließend im Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Ansonsten sind nach dem genannten Runderlass zur Eingriffsregelung im Baurecht entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser vorzusehen.
- Bei dem Knick südlich der Straße „Zum Hofgraben“ handelt es sich um einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen können, sind verboten. Südlich des Knicks ist ein 3 m breiter Schutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt.
Zur Verhinderung von Schäden ist der Knick einschließlich Schutzstreifen während der Bauphase abzuzäunen. Auf die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen verweise ich entsprechend.
- Nach der Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Schuledorf werden 180 m² der im Bebauungsplan festgesetzten „Maßnahmenfläche“ als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft dem Bebauungsplan Nr. 2 zugeordnet. Die verbleibenden ca. 730 m² der „Maßnahmenfläche“ wurden nach der Begründung als Ausgleich für einen Radwegbau in der Gemeinde angerechnet.

Die im Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - M1 kann nur dann anteilig (302,25 m²) als Ausgleichsfläche den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 zugeordnet werden, wenn die Fläche nicht bereits anderweitig verbraucht ist.

Ich weise darauf hin, dass eine rechtliche Sicherung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag mit dem jeweiligen Grundeigentümer erforderlich ist, falls die Gemeinde nicht Eigentümerin der Flächen ist, bzw. diese nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten des Bebauungsplans erwerben kann.
Ich bitte ggf. um Vorlage eines entsprechenden Vertragsentwurfs als Anlage der Begründung im Aufstellungsverfahren und weise darauf hin, dass die Vereinbarung nicht später als der Bebauungsplan wirksam werden dürfte.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

- Wird berücksichtigt. Die Flächengröße der erforderlichen Ausgleichsfläche wird von 271,5 m² auf 305 m² erhöht.
- Wird berücksichtigt. Eine entsprechende Verpflichtung wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
- Es ist weiterhin geplant, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.
- Wird berücksichtigt. Eine entsprechende Verpflichtung wird in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.
- Wird berücksichtigt. Die benannte Ausgleichsfläche ist tatsächlich bereits für den Radwegbau verbraucht. Daher wird eine neue Ausgleichsfläche in einer Größe von 305 m² im Anschluss an die Fläche festgelegt. Auch hier soll eine Streuobstwiese angelegt werden.

Wird berücksichtigt. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BLATT: 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

**Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen
Herzogtum Lauenburg**

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

die o. g. Plangeltungsbereiche liegen im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Dieser ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Kreis Herzogtum Lauenburg.

Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Verbandsgewässer Nr. 1.36.8, die Schulendorfer Bek sowie die Rohrleitungen Nr. 1.36.8.7 und 1.36.8.8. Diese Rohrleitungen stellen im Sinne des WHG keine Gewässer dar und werden verbandsseitig vom Gewässer- und Landschaftsverband als „Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft“ betreut.

Laut der Begründung zum B-Plan Nr. 3 soll das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickert werden. Gemäß der dem Verband vorliegenden Informationen (Regionalatlas) handelt es sich bei dem anstehenden Boden um eine (Parabraunerde-) Braunerde Gesellschaft, welche eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit vorweist. Eine Versickerung ist daher möglich.

Sollte jedoch dennoch Oberflächenwasser in das o. g. Verbandsgewässer und/oder die Rohrleitungen eingeleitet werden, weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung der Anlagen auszuschließen ist. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) hat in diesem Fall entsprechende Anlagen zur Drosselung der Regenwasserabflüsse mit vorzusehen. Die Planung ist mit dem Verband abzustimmen.

Ansonsten hat der Verband keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Schulendorf.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum Gewässerunterhaltungsverband
Steinau/Büchen - Herzogtum Lauenburg
vom 13.10.2011**

Wird zur Kenntnis genommen.

Es soll eine Versickerung des Oberflächenwassers erfolgen.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:



- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern - die nachfolgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich ist es aus Sicht des NABU sinnvoll, die Planung von Neubaugebieten – wie hier der Fall - entlang bereits erschlossener Bereiche vorzunehmen.

Wie in den Unterlagen bereits richtig dargestellt, muss der dauerhaften und unveränderten Erhaltung des vorhandenen Knicks besondere Beachtung zukommen. Erfahrungen aus anderen Baugebieten zeigen, dass die Zuordnung einzelner Knickabschnitte zu den jeweiligen Grundstücken in aller Regel zu sehr „individuellen“ nachträglichen Bepflanzungs- und Pflügetätigkeiten führen kann, die den ursprünglichen naturschützerischen Wert auf ein Minimum reduzieren.

Eine Erhaltung von Knicks im Rahmen von B-Plänen ist erfahrungsgemäß nur dann dauerhaft erfolgreich, wenn Knicks und ein vorgelagerter Schutzstreifen von möglichst etwa 3 m Breite nicht den Grundstücken zugeordnet werden, sondern im Eigentum eines verantwortlichen Besitzers bleiben, im Idealfall bei der Gemeinde. Nur bei einer solchen Verfahrensweise ist eine einheitliche, ordnungsgemäße und dauerhafte Knickpflege mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass mittel- oder langfristig auch noch die östlich des B-Plan-Gebiets liegende Fläche bebaut werden könnte, ist anzuraten, bereits jetzt Überlegungen darüber anzustellen, wie man ggf. schon über den jetzigen B-Plan Sorge dafür tragen kann, dass bei Erschließung dieses Bereichs keine weiteren Eingriffe in den dortigen Knickabschnitt erfolgen müssen, insbesondere für zusätzliche Zufahrten.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

**Zum NABU Schleswig-Holstein
vom 19.07.2011 und 17.11.2011**

Wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Der Knick und ein zu den Grundstücken vorgelagerter Knickschutzstreifen werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der Knick wird zum Erhalt festgesetzt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die zukünftigen Grundstückseigentümer den Knicks ordnungsgemäß pflegen.

Eine Erweiterung der Bebauung Richtung Osten ist nicht geplant. Weiterhin liegen diese Flächen außerhalb des betroffenen Bebauungsplangebietes, Festsetzungen oder Planungen können nur innerhalb des Bebauungsplangebietes getroffen werden.

BERÜCKSICHTIGUNG:

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE SCHULENDORF

Gebiet: Ortsteil Franzhagen - südlich in einer Länge von ca. 70 m entlang der Straße "Zum Hofgraben"

ADRESSE:

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Landesplanung | <input type="checkbox"/> TÖB § 4 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Dritte § 3 (1) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verbände § 59 LNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> TÖB § 4 (2) BauGB | <input checked="" type="checkbox"/> Dritte § 3 (2) BauGB |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachbargemeinden | <input type="checkbox"/> TÖB § 13 (1) BauGB | <input type="checkbox"/> Eigentümer § 13 (2) BauGB |

STELLUNGNAHME:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG:

Von nachfolgend aufgeführten berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Landesamt für Denkmalpflege

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Handwerkskammer Lübeck
Schleswig-Holstein Netz AG
Deutscher Wetterdienst
AG 29

BERÜCKSICHTIGUNG: